



Mandanteninformation | Juli 2015

## JAHRESGEBÜHREN FÜR DAS EINHEITLICHE PATENT STEHEN ENDLICH FEST

von Jochen Sties

Es war eine schwere Geburt: Nach langen Diskussionen hat das Europäische Patentamt (EPA) am 24. Juni 2015 die Höhe der Jahresgebühren veröffentlicht, die für das „Einheitliche Patent“ (besser bekannt als „EU-Patent“) zu zahlen sind.

Die Jahresgebühren für das EU-Patent orientieren sich an der Summe der Jahresgebühren, die für eine Patentanmeldung/ein Patent in den vier anmeldestärksten Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens zu zahlen sind, nämlich in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden.

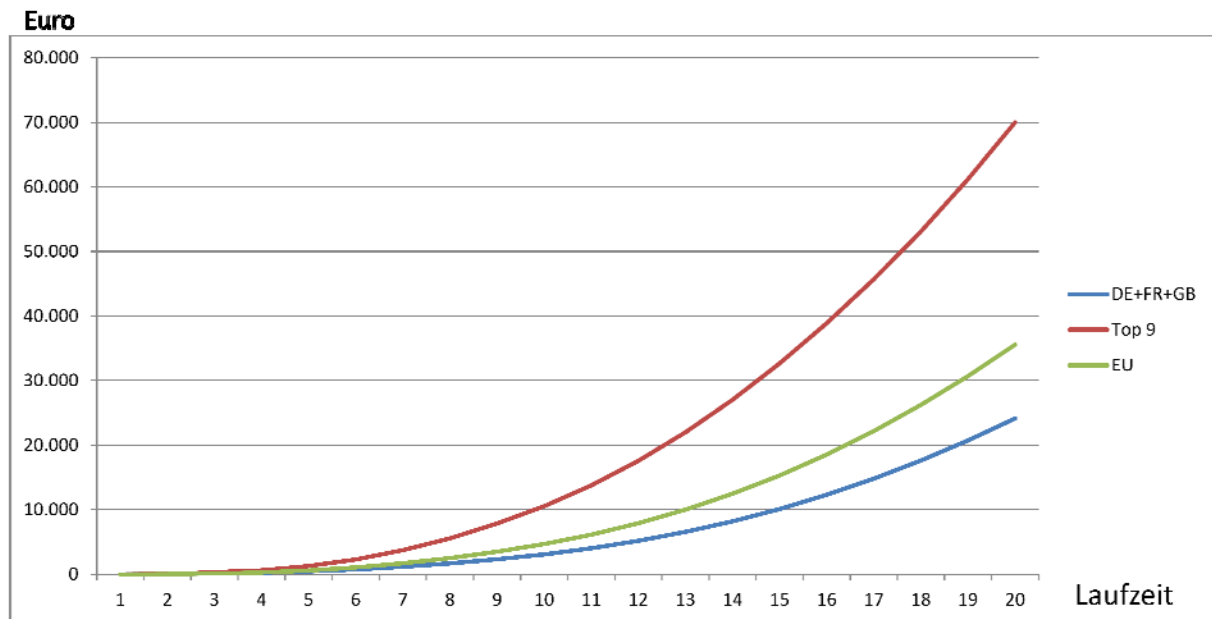
Mit diesen Gebühren hat sich das EPA für das kostengünstigste von verschiedenen Szenarien entschieden, die im Vorfeld diskutiert wurden. Der öffentliche Druck, der hier von vielen Anmeldern auf das EPA ausgeübt wurde, hat anscheinend Wirkung gezeigt.

Ob die Jahresgebühren absolut gesehen kostengünstig sind, hängt vom Standpunkt ab. Im nachfolgenden Diagramm haben wir verschiedene Anmeldestrategien hinsichtlich der Jahresgebühren miteinander verglichen.

Die blaue Linie gibt die kumulierten Jahresgebühren für drei nationale Patentanmeldungen bzw. Patente in Deutschland, Frankreich und Großbritannien wieder.

Die grüne Linie zeigt die kumulierten Jahresgebühren für das EU-Patent.

Die rote Linie simuliert die kumulierten Jahresgebühren für eine Patentfamilie mit insgesamt neun nationalen Teilen, nämlich zusätzlich zu DE, FR und GB noch AT, CH, ES, IT, NL und SE.



Für Anmelder, die ihr EP-Patent bisher in vielen Ländern validiert haben, ergeben sich mit dem EU-Patent merkliche Einsparungen.

Für Anmelder, die ihr EP-Patent in wenigen Ländern validiert haben, sind mit dem EU-Patent dagegen entweder keine Einsparungen möglich oder sogar höhere Kosten verbunden. Zusätzlich ist zu beachten, dass bei einem EU-Patent die Jahresgebühren nicht dadurch reduziert werden können, dass das Patent in einzelnen Ländern selektiv aufgegeben und nur in wenigen Ländern bis zum Ende der maximalen Laufzeit weitergeführt wird.

Abhängig von den Ländern, in denen für eine Erfindung Patentschutz benötigt wird, sollte in Zukunft sorgfältig abgewogen werden, ob ein EU-Patent eine sinnvolle Alternative zum EP-Patent ist, das weiterhin verfügbar ist, oder ob nicht ein Bündel nationaler Patente die schlagkräftigere Alternative zu einer Anmeldung beim EPA ist.

## FRAGEN?

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, können Sie gerne jederzeit Ihren persönlichen Ansprechpartner oder Jochen Sties ([j.sties@prinz.eu](mailto:j.sties@prinz.eu)) kontaktieren.

Prinz & Partner  
Rundfunkplatz 2  
80335 München

Telefon: +49 (0) 89 / 59 98 87-0  
Telefax: +49 (0) 89 / 59 98 87-211  
E-Mail: [j.sties@prinz.eu](mailto:j.sties@prinz.eu)